Sofern die Anwendung der Preisgruppe III nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen muß, sind die unter. Abs. 6 (1. Absatz) genannten Bestimmungen anzuwenden. Zur Deckung der Mehraufwendungen darf zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 1,20 DM je t, unabhängig der zu fahrenden Kilometer, für alle Warengruppen am Ende des Kostenplanes in einer gesonderten Position berechnet werden.

Die anzurechnende Baustoffmenge ist der Materialbedarfsliste zu entnehmen und auf Tonnen Beförderungsgut umzurechnen, wobei die Umrechnungsfaktoren der im Abs. 6 (1. Absatz) bezeichneten Liste anzuwenden sind.

Für Sand und Kies dürfen keine Mehrkilometer und unterschiedlichen Preisgruppen berechnet werden.

Die Kosten für Begleitpersonal bei Baustofftransporten, d. h. sogenannte Rüst- und Wegekosten, sind in den vorgenannten Preisen für Transportleistungen enthalten.

- (7) Bei Verwendung eines anderen Transportmittels als LKW, bei Direktbezug vom Herstellerbetrieb (Landabsatz) oder bei einem vorhandenen Gleisanschluß auf der Baustelle erfolgt keine Veränderung der Preise gemäß Absätze 2 und 6. Anfallende Quertransporte bei vorhandenem Gleisanschluß auf der Baustelle dürfen nicht berechnet werden.
- (8) Bei der Umladung von Baustoffen auf den Empfangsstationen vom Waggon oder Kahn in Transportfahrzeuge darf ein Absetzen der Baustoffe auf die Ladestraße nicht berechnet werden.
- (9) Eine Zwischenlagerung von Bau- und Bauhilfsstoffen darf grundsätzlich nicht kalkuliert werden. Nur in Ausnahmefällen können auf Grund örtlicher Gegebenheiten, die eine Zwischenlagerung von Massenbaustoffen erforderlich machen, die hierfür entstehenden Mehrkosten kalkulativ erfaßt werden. Diese Mehrkosten sind im Kostenplan besonders auszuweisen und zu begründen.

§ 10

Folgende Zuschlagssätze sind bei den Leistungen der Leistungsbereiche LI bis LIII anzuwenden:

bezogen auf den Grundlohn (K 34)	80%>.
für Bauwerksabdichtungen	
bezogen auf Grund- und Hilfsmaterial	*
(K 31, K 32)	0°/o,
bezogen auf Selbstkosten (K 30 bis K 39)	0°/o,
bezogen auf den Abgabepreis des Betriebes 0 %>.	

§ 11

- (1) Zur Ermittlung der Kosten des Baustellenbereichs (LI) sind die in der "Liste der Baustellenbereichszuschläge" des Festpreiskataloges angegebenen Zuschlagssätze anzuwenden. Soweit in dieser Liste für Bauten oder Bauarbeiten keine Zuschlagssätze enthalten sind, sind die Kosten des Baustellenbereichs kalkulativ zu ermitteln.
- (2) Bei der kalkulativen Ermittlung der Kosten des Baustellenbereichs sind für Bauleistungen soweit vorhanden Festpreise anzuwenden.

Die Kosten des Abtransportes der Baustelleneinrichtung einschließlich Ladeleistungen dürfen nur mit 40 °/o der Antransportkosten einschließlich Ladeleistungen berechnet werden.

III.

Nachweiskosten

§ 12

- (1) Als Nachweiskosten können nach ihrem tatsächlichen Anfall bis zu der im Kostenplan festgesetzten Höchstsumme berechnet werden:
 - K 3009 Mieten für Stilliegezeiten entsprechend § 8 der Preisanordnung Nr. 400 vom 10. Februar 1955 (GBl. I S. 143),
 - K 332 eigene und fremde Transportleistungen für die Beförderung von Personen,
 - K 353 Lohn für Hilfspersonal, soweit es sich um Löhne für eigene Bewachung der Baustelle handelt,
 - K 36 Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonnund Feiertagsarbeit und Erschwerniszuschläge, soweit sie in den Leistungen der Leistungsbereiche L I, II und III, in den Festpreisen oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nicht erfaßt wurden,
 - K 3704 Lohn für Stilliegezeiten, soweit sie der Auftraggeber zu vertreten hat,

K 3706 Lohn für tarifliche Heimfahrten,

K 3708 Lohn für Schlechtwetterregelung,

K 393 Kosten für die Bewachung der Baustelle durch Fremde,

K 3952 Wegegelder,

- K 3953 Trennungsentschädigung und Unterkunftsgelder.
- (2) Folgende Zuschlagssätze sind anzuwenden: bezogen auf den Nachweislohn (K 35 lind 37) 25,2%, bezogen auf übrige Nachweiskosten (K 30, 33,

IV.

Nachauftragnehmerleistungen

§ 13

- (1) Für entstehende Kosten des Auftragnehmers für Organisation, Kontrolle, Bauleitung, Abnahme und Abrechnung der Leistungen von Nachauftragnehmern für den Auftraggeber dürfen für Baunebenleistungen bis zu 2 %, für Bauhauptleistungen bis zu 1 % der Preise der Nachauftragnehmer berechnet werden.
- (2) Auf Nachweiskosten der Nachauftragnehmer für Bauhaupt- und Baunebenleistungen dürfen vom Auftragnehmer keine Zuschläge berechnet werden.

V.

Stundenlohnarbeiten

§ 14

- (1) Bauarbeiten geringeren Umfanges, die infolge ihrer Eigenart eine einwandfreie Preisermittlung nicht ermöglichen, können als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden. Dabei dürfen als Höchstgrenze bei Leistungsverträgen 2% des Angebotspreises nicht überschritten werden.
- (2) Die Berechnung der ausgeführten Bauarbeiten hat im Zeitlohn unter Zugrundelegung der aufgewandten Lehnstunden mit den tariflich zulässigen Lohnsätzen zu erfolgen.